



Bundessatzung der Partei Deutsch-Land-Wirtschaft

Kurzform: DLW

Beschlossen durch den Bundesparteitag am 31.05.2026

Präambel

Die Partei ist eine demokratische Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirkt. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zu Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und innerparteilicher Demokratie.

Die Partei stellt die aktive Mitwirkung ihrer Mitglieder in den Mittelpunkt und gewährleistet eine offene, nachvollziehbare und rechtsstaatliche Entscheidungsfindung.

Inhaltsübersicht

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Rechtsstellung und Grundsätze	5
§ 2	Name, Kurzbezeichnung und Sitz	5
§ 3	Tätigkeitsgebiet	5

II. Mitgliedschaft

§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5	Mitgliedschaftsvoraussetzungen	5
§ 6	Aufnahmeverfahren	5
§ 7	Rechte der Mitglieder	6
§ 8	Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid	6
§ 9	Beitragspflicht	6
§ 10	Zahlungsverzug	6
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 12	Austritt	6

III. Ordnungsmaßnahmen und Sanktionen

§ 13	Ordnungsmaßnahmen	6
§ 14	Parteiausschluss	7
§ 15	Parteischädigendes Verhalten	7

IV. Grundsätze und Organisationsstruktur

§ 16	Gleichstellung	7
§ 17	Organisationsstruktur	7
§ 18	Landesverbände	7
§ 19	Kreisverbände	7
§ 20	Mitgliederbeauftragter	8
§ 21	Ortsverbände	8
§ 22	Digitalbeauftragter	8

V. Innerparteiliche Verfahren

§ 23	Kandidatenaufstellung	8
§ 24	Berichtspflichten	8
§ 25	Zentrale Mitgliederdatei	8
§ 26	Unterrichtungsrechte	8
§ 27	Eingriffsrechte	8
§ 28	Rechte der Bundespartei	9
§ 29	Generalsekretär	9

VI. Organe der Partei

§ 30	Organe	9
§ 31	Bundesparteitag	9
§ 32	Zuständigkeiten des Bundesparteitages	9
§ 33	Bundesausschuss	9

§ 34	Zuständigkeiten des Bundesausschusses	9
§ 35	Einberufung des Bundesausschusses	9
§ 36	Bundesvorstand	10
§ 37	Aufgaben des Bundesvorstandes	10
§ 38	Haftung	10

VII. Verfahrensregelungen

§ 39	Sitzungen	10
§ 40	Generalsekretär (Aufgaben)	10
§ 41	Vereinigungen	10
§ 42	Sonderorganisationen	10
§ 43	Digitale Netzwerke	10
§ 44	Beschlussfähigkeit	11
§ 45	Sitzungsformate	11
§ 46	Mehrheiten	11
§ 47	Abstimmungen	11
§ 48	Wahlen	11
§ 49	Wahlperiode	11
§ 50	Protokollierung	11

VIII. Finanzen und Recht

§ 51	Finanzordnung	11
§ 52	Vermögen	11
§ 53	Parteigerichte	12
§ 54	Widerspruchsfreies Satzungsrecht	12
§ 55	Auflösung der Partei	12
§ 56	Schlussbestimmungen	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Rechtsstellung und Grundsätze

- (1) Die Partei ist eine politische Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes sowie des Parteiengesetzes.
- (2) Sie wirkt dauerhaft und aktiv an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Ebenen mit.
- (3) Die innere Ordnung der Partei entspricht demokratischen Grundsätzen, wobei alle Organe gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig sind.
- (4) Die Partei bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§2 Name, Kurzbezeichnung und Sitz

- (1) Der Name der Partei lautet Deutsch-Land-Wirtschaft.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet DLW.
- (3) Der Sitz der Partei befindet sich in Steinhöfel.

§3 Tätigkeitsgebiet

- (1) Das Tätigkeitsgebiet der Partei erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

II. Mitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Antrag begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung, des Programms sowie der Grundwerte der Partei.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen konkurrierenden Partei ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der zuständige Kreisverband.
- (3) Die Entscheidung ist innerhalb von acht Wochen zu treffen.
- (4) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt der Antrag als vorläufig angenommen.
- (5) Eine Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen.

- (6) Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim zuständigen Landesverband eingelegt werden.
- (7) Über die Beschwerde kann ein Parteigericht abschließend entscheiden.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, Anträge zu stellen, an Versammlungen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und Parteiämter zu bekleiden.

§8 Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid

- (1) Mitgliederbefragungen können durch Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder durchgeführt werden.
- (2) Ein Mitgliederentscheid ist verbindlich, wenn sich mindestens 25 Prozent der Mitglieder beteiligen und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- (3) Die Durchführung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern die Identität der Teilnehmenden sowie die Geheimhaltung der Abstimmung gewährleistet sind.

§9 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- (2) Die Höhe, Fälligkeit und mögliche Ermäßigungen werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§10 Zahlungsverzug

- (1) Befindet sich ein Mitglied länger als sechs Monate im Beitragsrückstand, ruhen seine Mitgliedsrechte.
- (2) Nach einer entsprechenden Mahnung kann ein Ordnungsverfahren eingeleitet werden.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

§12 Austritt

- (1) Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich erklärt werden; er wird nach Ablauf eines Monats wirksam.

III. Ordnungsmaßnahmen und Sanktionen

§13 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnung der Partei können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

- (2) Diese umfassen insbesondere Verwarnung, Verweis, Enthebung von Parteiämtern oder die zeitweilige Entziehung von Mitgliedsrechten.
- (3) Vor der Verhängung einer Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Jede Maßnahme ist schriftlich zu begründen und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

§14 Parteiausschluss

- (1) Ein Parteiausschluss kann nur durch ein zuständiges Parteigericht ausgesprochen werden.
- (2) Voraussetzung ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung, die Ordnung oder die Grundsätze der Partei.

§15 Parteischädigendes Verhalten

- (1) Ein parteischädigendes Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten oder durch öffentliche Äußerungen das Ansehen oder die Handlungsfähigkeit der Partei erheblich beeinträchtigt.

IV. Grundsätze und Organisationsstruktur

§16 Gleichstellung

- (1) Die Partei fördert aktiv die Gleichstellung aller Geschlechter und strebt eine angemessene Repräsentation bei der Besetzung von Ämtern und Mandaten an.

§17 Organisationsstruktur

- (1) Die Partei gliedert sich in
 - a. Bundesverband
 - b. die Landesverbände
 - c. die Kreisverbände, sowie
 - d. die Ortsverbände.

§18 Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind eigenständige Gliederungen der Partei.
- (2) Sie geben sich eigene Satzungen, die mit dieser Bundessatzung im Einklang stehen müssen.

§19 Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände sind für die politische Arbeit sowie die Organisation der Partei auf regionaler Ebene zuständig.
- (2) Sie geben sich eigene Satzungen, die mit dieser Bundessatzung im Einklang stehen müssen.

§20 Mitgliederbeauftragter

- (1) Der Mitgliederbeauftragte wird vom Bundesparteitag gewählt und ist für die Wahrung der Mitgliederrechte sowie die Vermittlung bei Konflikten zuständig.

§21 Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände bilden die organisatorische Basis der Partei und tragen die politische Arbeit vor Ort.

§22 Digitalbeauftragter

- (1) Der Digitalbeauftragte ist für die digitale Infrastruktur, die Entwicklung digitaler Beteiligungsformate sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich.

V. Innerparteiliche Verfahren

§23 Kandidatenaufstellung

- (1) Kandidaten werden in geheimer und demokratischer Wahl bestimmt.
- (2) Die Verfahren müssen transparent, nachvollziehbar und überprüfbar sein.
- (3) Verfahrensfehler können zur Anfechtung führen.

§24 Berichtspflichten

- (1) Alle Gliederungen sind verpflichtet, jährlich über ihre Tätigkeit sowie ihre finanzielle Situation Bericht zu erstatten.

§25 Zentrale Mitgliederdatei

- (1) Die Partei führt eine zentrale Mitgliederdatei, deren Verarbeitung unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen erfolgt und deren Zugriff auf befugte Stellen beschränkt ist.

§26 Unterrichtsrechte

- (1) Die Landesverbände sind über alle wesentlichen Entscheidungen der Bundespartei rechtzeitig und umfassend zu informieren.

§27 Eingriffsrechte

- (1) Übergeordnete Parteiebenen können bei schwerwiegenden organisatorischen Mängeln oder Verstößen gegen die Satzung geeignete Maßnahmen ergreifen.

§28 Rechte der Bundespartei

- (1) Die Bundespartei verfügt über ein umfassendes Unterrichts- und Eingriffsrecht gegenüber allen nachgeordneten Gliederungen.

§29 Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär leitet die organisatorischen Abläufe der Partei und kann hierzu verbindliche Weisungen erteilen.

VI. Organe der Partei

§30 Organe

- (1) Die Organe der Partei sind
 - a. der Bundesparteitag,
 - b. der Bundesausschuss und
 - c. der Bundesvorstand.

§31 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Partei.
- (2) Er wird mindestens einmal jährlich mit einer Frist von sechs Wochen einberufen.
- (3) Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§32 Zuständigkeiten des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über die Satzung, das Programm, die Wahl und Abwahl des Bundesvorstandes sowie über dessen Entlastung.

§33 Bundesausschuss ab 3 Landesverbänden

- (1) Der Bundesausschuss setzt sich aus Vertretern der Landesverbände zusammen und dient der Koordination sowie Kontrolle zwischen den Parteitag.

§34 Zuständigkeiten des Bundesausschusses

- (1) Der Bundesausschuss berät über politische Grundsatzfragen und überwacht die Tätigkeit des Bundesvorstandes.

§35 Einberufung des Bundesausschusses

- (1) Der Bundesausschuss wird mindestens zweimal jährlich einberufen.

§36 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist das leitende Organ der Partei und wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (2) Er besteht aus dem Bundesvorsitzendem, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär, sowie 1 Beisitzer je Landesverband

§37 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei und setzt die Beschlüsse der Parteiorgane um.

§38 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschließlich das Parteivermögen.

VII. Verfahrensregelungen

§39 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Parteiorgane finden regelmäßig statt und können in Präsenz, hybrid oder digital durchgeführt werden.

§40 Generalsekretär (Aufgaben)

- (1) Der Generalsekretär ist für die Leitung der Bundesgeschäftsstelle und die organisatorische Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich.

§41 Vereinigungen

- (1) Innerhalb der Partei können Vereinigungen zur Vertretung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen gebildet werden.
- (2) Sie geben sich eigene Satzungen, die mit dieser Bundessatzung im Einklang stehen müssen.

§42 Sonderorganisationen

- (1) Sonderorganisationen können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.
- (2) Sie geben sich eigene Satzungen, die mit dieser Bundessatzung im Einklang stehen müssen.

§43 Digitale Netzwerke

- (1) Die Partei nutzt digitale Netzwerke zur internen Kommunikation und Beteiligung der Mitglieder.

§44 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

§45 Sitzungsformate

- (1) Sitzungen können
 - a. in Präsenz,
 - b. hybrid oder
 - c. digital durchgeführt werden.

§46 Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§47 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag eines Viertels der Anwesenden geheim.

§48 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen frei, gleich und geheim.

§49 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§50 Protokollierung

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und dauerhaft zu archivieren.

VIII. Finanzen und Recht

§51 Finanzordnung

- (1) Die Partei führt eine ordnungsgemäße Buchführung und erstellt jährlich Rechenschaftsberichte gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Weiteres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§52 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Partei darf ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§53 Parteigerichte

- (1) Die Partei richtet unabhängige Parteigerichte ein, die über Streitigkeiten und Ordnungsmaßnahmen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen entscheiden.

§54 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) Diese Satzung ist im Zweifel so auszulegen, dass sie mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

§55 Auflösung der Partei

- (1) Die Auflösung der Partei DLW kann nur durch einen eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Parteitag (Auflösungsparteitag) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mindestens 2 Monate vor dem Parteitag schriftlich zugegangen sein.
- (2) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Bundesvorstandes, sofern der Parteitag keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen der Partei an eine gemeinnützige Organisation/ Stiftung oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die begünstigte Institution ist vom Beschlussorgan zu bestimmen.

§56 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Bundesparteitages in Kraft und kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden; ergänzend gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes.